

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD
zu dem Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

- Drucksache 19/1232 -

Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen,

den Gesetzesantrag auf Drucksache 19/1232 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen
unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24c wie folgt gefasst:

„§ 24c Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und
zum Schutz von Dritten““

2. In Nummer 3 wird § 24c wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24c
Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen
zur Eigensicherung und zum Schutz von Dritten“

- b) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „Gefahr für Leib,“ das Wort „oder“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 Nummer 2 werden die Wörter „im Falle des Absatz“ durch die Wörter „im Falle des Absatzes“ ersetzt.
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „nach dieser Vorschrift sind“ die Wörter „verschlüsselt und“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Bild- und Tonaufzeichnungen, die nach Absatz 3 angefertigt wurden, sind besonders zu kennzeichnen.“
- cc) In dem neuen Satz 4 Nummer 5 wird die Angabe „Absatz 7 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 10 Satz 1“ ersetzt.
- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 7 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 7 Satz 4“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Nutzung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach den Sätzen 1 und 2, die nach Absatz 3 angefertigt wurden, bedarf der vorherigen richterlichen Zustimmung.“
- cc) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Bei

Gefahr im Verzug kann die Zustimmung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt erteilt werden. Die richterliche Bestätigung der Zustimmung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen.“

dd) In dem neuen Satz 8 wird die Angabe „Absatz 7 Satz 4 und 5“ durch die Angabe „Absatz 7 Satz 5 und 6“ ersetzt.

3. In Nummer 6 wird in § 30 Absatz 2 Nummer 3 das Wort „Störer“ durch die Wörter „verantwortliche Person“ ersetzt.

4. Nummer 8 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Nummer 33 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe j wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgender Buchstabe k wird angefügt:

„k) die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Absatz 1 Nummer 4a der Straßenverkehrsordnung für Beschäftigte mit ungünstigen Einsatz- oder Arbeitszeiten der Polizei Berlin, der Berliner Feuerwehr und der Berliner Justiz;“

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In § 2 Absatz 4 werden vor dem Wort „Hieb Waffen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Klammerzusatz „(Schlagstöcke)“ die Wörter „und Distanzelektroimpulsgeräte“ eingefügt.“

2. In Nummer 5 wird dem § 19a Absatz 2 Nummer 1 das Wort „oder“ angefügt.

III. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 5
Änderung der Ordnungsdienstverordnung**

Die Ordnungsdienstverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 14) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe b eingefügt:

“b) § 24c, Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und zum Schutz von Dritten,“

b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 wird nach Buchstabe e folgender Buchstabe f eingefügt:

“f) § 24c, Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und zum Schutz von Dritten,“

b) Die bisherigen Buchstaben f bis l werden die Buchstaben g bis m.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 wird nach Buchstabe e folgender Buchstabe f eingefügt:

„f) § 24c, Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und zum Schutz von Dritten,“

b) Die bisherigen Buchstaben f bis l werden die Buchstaben g bis m.“

Begründung:

Zu I. - Änderung von Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Überschrift von § 24c ASOG wird gekürzt, indem auf eine Nennung der mit Bodycams ausgestatteten Dienst- und Einsatzkräfte (Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten, der Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sowie der Dienstkräfte des Außendienstes der bezirklichen Ordnungsämter) verzichtet wird. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a:

Die Bezeichnung von § 24c ASOG wird geändert, um die von der Vorschrift betroffenen Dienstkräfte näher zu bezeichnen.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung, bei der das überflüssige Wort „oder“ gestrichen wird.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe d:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Ergänzung von § 24c Absatz 7 Satz 1 soll ein hohes Maß an Datensicherheit festschreiben. Sie zeichnet die bestehende Praxis normativ nach.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Mit dieser Vorgabe wird sichergestellt, dass mittels Bodycam außerhalb des öffentlich zugänglichen Raums gefertigte Bild- und Tonaufzeichnungen stets als solche identifiziert werden können, ohne dass die Aufzeichnungen selbst angesehen bzw. angehört werden müssen. Auf diese Weise kann ohne nennenswerten Aufwand erkannt werden, welche Bild- und Tonaufzeichnungen im Fall einer erforderlichen zweckändernden Weiterverarbeitung dem Richtervorbehalt unterliegen.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Ein redaktionelles Versehen wird durch Anpassung der Verweisung korrigiert.

Zu Buchstabe e:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Zwar verlangt Artikel 13 Absatz 7 GG die Einführung eines Richtervorbehalts vor einer zweckändernden Weiterverarbeitung von Bild- und Tonaufzeichnungen, die mittels Bodycam in Wohnungen gefertigt wurden, nicht. Eine derartige vorherige gerichtliche Prüfung erscheint angesichts der potenziellen Sensibilität der zweckändernd zu nutzenden personenbezogenen Daten aus Wohnungen und anderen Orten außerhalb des öffentlich zugänglichen Raumes allerdings sachgerecht und soll in § 24c Absatz 3 einfachgesetzlich verankert werden. Der Wortlaut, der sich an den entsprechenden Regelungen im Landespolizeirecht Baden-Württembergs, Bremens und des Saarlands orientiert, gestattet es dem zur Entscheidung berufenen Gericht dabei, nicht allein die Umstände der Datenerhebung in den Blick zu nehmen und insofern unter anderem zu prüfen, ob die in Rede stehenden Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind oder ihre Erhebung gegen § 18a verstoßen hat, sondern auch ob ihre Weiterverarbeitung unter

Berücksichtigung von Art und Bedeutung des beabsichtigten Nutzungszwecks rechtmäßig ist.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Vorschrift bestimmt das für die Erteilung der Zustimmung zu einer zweckändernden Nutzung von Bodycamaufzeichnungen aus dem nicht öffentlich zugänglichen Raum zuständige Gericht und anwendbare Verfahrensrecht. Sie sieht ferner eine Ausnahme vom Erfordernis der vorherigen richterlichen Zustimmung bei Gefahr im Verzug vor und weist die Entscheidungszuständigkeit in diesen seltenen Fällen, die allein eine Nutzung der Daten zu dem in § 24c Absatz 7 Satz 4 Nummer 1 genannten Zweck betreffen dürften, der Behördenleitung der Polizei Berlin zu. Die richterliche Entscheidung ist in diesen Fällen unverzüglich nachzuholen.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Das ASOG kennt den Begriff des „Störers“ nicht, sondern spricht von „Verantwortlichen“ (siehe §§ 15 und 16), was in geschlechtsneutraler Formulierung an dieser Stelle mit „verantwortliche Person“ aufgegriffen wird.

Zu Nummer 4

Der Änderungsbefehl wird redaktionell angepasst.

Zu II. – Änderung von Artikel 2

Zu Nummer 1

Der Änderungsbefehl wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2

Es wird am Ende von § 19a Absatz 1 Nummer 1 das Wort „oder“ angefügt, da es sich um alternative Fälle handelt, in denen Distanzelektroimpulsgeräte nicht gebraucht werden dürfen.

Zu III. – Änderung von Artikel 5

Den Änderungen der Bezeichnung von § 24c ASOG folgend werden auch die Befugnisregelungen in der Ordnungsdienstverordnung angepasst.

Berlin, den 23. November 2023

Dregger
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Matz
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Synopse ASOG

<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Geltende Fassung</p>	<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Änderungen gemäß Gesetzesantrag Drs. 19/1232</p> <p>Sie sind fett.</p>	<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Zusätzliche Änderungen gemäß Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD</p> <p>Sie sind fett und unterlegt.</p>
<p>Inhaltsübersicht [...] § 24c Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, Einsatzkräften von Feuerwehr und Rettungsdienst oder Dritten [...]</p>	<p>Inhaltsübersicht [...] § 24c Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zum Schutz von Dienstkräften, Einsatzkräften von Feuerwehr und Rettungsdienst oder Dritten [...]</p>	<p>Inhaltsübersicht [...] § 24c Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und zum Schutz von von Feuerwehr und Rettungsdienst Dritten [...]</p>
<p>§ 24c Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, Einsatzkräften von Feuerwehr und Rettungsdienst oder Dritten</p> <p>(1) Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im öffentlich zugänglichen Raum kann die Polizei personenbezogene Daten mit offen</p> <p>1. von einer Polizeivollzugsbeamtin oder einem Polizeivollzugsbeamten körpernah getragenen oder</p> <p>2. in einem Fahrzeug der Polizei eingesetzten</p> <p>technischen Mitteln durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erheben und zur Beobachtung</p>	<p>§ 24c Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zum Schutz von Dienstkräften, Einsatzkräften von Feuerwehr und Rettungsdienst oder Dritten</p> <p>(1) Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im öffentlich zugänglichen Raum kann die Polizei personenbezogene Daten mit offen in einem Dienstfahrzeug eingesetzten technischen Mitteln durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erheben und zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib, oder Leben oder Freiheit der</p>	<p>§ 24c Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und zum Schutz von von Feuerwehr und Rettungsdienst Dritten</p> <p>(1) Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im öffentlich zugänglichen Raum kann die Polizei personenbezogene Daten mit offen in einem Dienstfahrzeug eingesetzten technischen Mitteln durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erheben und zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib, oder Leben oder Freiheit der</p>

<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Geltende Fassung</p>	<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Änderungen gemäß Gesetzesantrag Drs. 19/1232</p> <p>Sie sind fett.</p>	<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Zusätzliche Änderungen gemäß Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD</p> <p>Sie sind fett und unterlegt.</p>
<p>übertragen und aufzeichnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.</p> <p>Die Datenverarbeitung nach Satz 1 kann auch dann erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind; sie erfolgt bis zum Abschluss der polizeilichen Maßnahme. Der Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung ist unverzüglich durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen oder der betroffenen Person mitzuteilen. § 41 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt</p>	<p>Person erforderlich ist.</p> <p>(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Polizei im öffentlich zugänglichen Raum personenbezogene Daten mit offen körpernah getragenen technischen Mitteln durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erheben und zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen.</p> <p>(3) An Orten, die nicht dem Absatz 2 unterfallen, kann die Polizei personenbezogene Daten mit den in Absatz 2 vorgesehenen technischen Mitteln verarbeiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Person erforderlich ist. Eine Aufzeichnung personenbezogener Daten nach Satz 1, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist unzulässig. Die Aufzeichnung ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich während der Aufzeichnung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten im Sinne des Satzes 2 erfasst werden. Dennoch aufgezeichnete Daten im Sinne von Satz 2 dürfen nicht nach Absatz 8 genutzt werden. Die Tatsache der Aufzeichnung dieser Daten ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden.</p> <p>(4) Die Datenverarbeitung nach den Absätzen 1 bis 3</p>	<p>Person erforderlich ist.</p> <p>(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Polizei im öffentlich zugänglichen Raum personenbezogene Daten mit offen körpernah getragenen technischen Mitteln durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erheben und zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen.</p> <p>(3) An Orten, die nicht dem Absatz 2 unterfallen, kann die Polizei personenbezogene Daten mit den in Absatz 2 vorgesehenen technischen Mitteln verarbeiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Person erforderlich ist. Eine Aufzeichnung personenbezogener Daten nach Satz 1, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist unzulässig. Die Aufzeichnung ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich während der Aufzeichnung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten im Sinne des Satzes 2 erfasst werden. Dennoch aufgezeichnete Daten im Sinne von Satz 2 dürfen nicht nach Absatz 8 genutzt werden. Die Tatsache der Aufzeichnung dieser Daten ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden.</p> <p>(4) Die Datenverarbeitung nach den Absätzen 1 bis 3</p>

<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Geltende Fassung</p>	<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Änderungen gemäß Gesetzesantrag Drs. 19/1232</p> <p>Sie sind fett.</p>	<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Zusätzliche Änderungen gemäß Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD</p> <p>Sie sind fett und unterlegt.</p>
<p>unberührt.</p> <p>(2) Eine Datenverarbeitung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 durch mit den dort genannten technischen Mitteln ausgestattete Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte soll erfolgen, wenn diese unmittelbaren Zwang gegen eine Person anwenden oder wenn die von einer polizeilichen Maßnahme betroffene Person eine solche Datenverarbeitung verlangt.</p> <p>Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 getragenen technischen Mittel dürfen im Bereitschaftsbetrieb in ihrem Zwischenspeicher Bild- und Tonaufnahmen kurzzeitig erfassen. Diese Daten sind automatisch nach höchstens 30 Sekunden spurlos zu löschen, es sei denn, es erfolgt eine Aufzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Für den Fall der Aufzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dürfen die nach Satz 1 erfassten Daten bis zu einer Dauer von 30 Sekunden vor dem Beginn der Aufzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gespeichert werden.</p> <p>(4) Bild- und Tonaufzeichnungen nach Absatz 1 sind gegen Veränderung gesichert anzufertigen und aufzubewahren. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass an der Datenverarbeitung nach Absatz 1 Satz 1 und</p>	<p>kann auch dann erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind; sie erfolgt bis zum Abschluss der Maßnahme. Der Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung ist unverzüglich durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen oder der betroffenen Person mitzuteilen. § 41 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.</p> <p>(5) Eine Datenverarbeitung nach Absatz 2 und 3 soll, sofern die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte entsprechend ausgestattet ist, erfolgen, wenn</p> <p>1. sie oder er unmittelbaren Zwang gegen eine Person anwendet oder</p> <p>2. die von einer polizeilichen Maßnahme betroffene Person eine solche Datenverarbeitung verlangt, es sei denn diese Person ist im Falle des Absatz 3 offenkundig nicht Inhaberin oder Inhaber oder sonstige berechnigte Person des erfassten Ortes.</p> <p>(6) Die nach dieser Vorschrift eingesetzten technischen Mittel dürfen im Bereitschaftsbetrieb in ihrem Zwischenspeicher Bild- und Tonaufnahmen kurzzeitig erfassen. Diese Daten sind automatisch nach höchstens 60 Sekunden spurlos zu löschen, es sei denn, es erfolgt eine Aufzeichnung nach Absatz 1 bis 3. Für diesen Fall dürfen die nach Satz 1 erfassten Daten bis zu einer Dauer von 60 Sekunden vor dem Beginn der Aufzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gespeichert werden.</p>	<p>kann auch dann erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind; sie erfolgt bis zum Abschluss der Maßnahme. Der Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung ist unverzüglich durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen oder der betroffenen Person mitzuteilen. § 41 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.</p> <p>(5) Eine Datenverarbeitung nach Absatz 2 und 3 soll, sofern die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte entsprechend ausgestattet ist, erfolgen, wenn</p> <p>1. sie oder er unmittelbaren Zwang gegen eine Person anwendet oder</p> <p>2. die von einer polizeilichen Maßnahme betroffene Person eine solche Datenverarbeitung verlangt, es sei denn diese Person ist im Falle des Absatzes 3 offenkundig nicht Inhaberin oder Inhaber oder sonstige berechnigte Person des erfassten Ortes.</p> <p>(6) Die nach dieser Vorschrift eingesetzten technischen Mittel dürfen im Bereitschaftsbetrieb in ihrem Zwischenspeicher Bild- und Tonaufnahmen kurzzeitig erfassen. Diese Daten sind automatisch nach höchstens 60 Sekunden spurlos zu löschen, es sei denn, es erfolgt eine Aufzeichnung nach Absatz 1 bis 3. Für diesen Fall dürfen die nach Satz 1 erfassten Daten bis zu einer Dauer von 60 Sekunden vor dem Beginn der Aufzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gespeichert werden.</p>

<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Geltende Fassung</p>	<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Änderungen gemäß Gesetzesantrag Drs. 19/1232</p> <p>Sie sind fett.</p>	<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Zusätzliche Änderungen gemäß Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD</p> <p>Sie sind fett und unterlegt.</p>
<p>Absatz 2 beteiligte oder von dieser betroffene Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die gespeicherten Bild- und Tonaufzeichnungen weder bearbeiten noch löschen können. Die Bild- und Tonaufzeichnungen werden ab dem Zeitpunkt ihrer Anfertigung einen Monat gespeichert und sind danach unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden</p> <p>1. für die Verfolgung von Straftaten,</p> <p>2. im Einzelfall, insbesondere auf Verlangen der betroffenen Person, für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen,</p> <p>3. für die Aufklärung eines Sachverhalts durch die oder den Berliner Polizeibeauftragten nach § 16 des Gesetzes über den Bürger- und Polizeibeauftragten,</p> <p>4. für die Aufgaben des oder der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gemäß § 11 des Berliner Datenschutzgesetzes oder</p> <p>5. für Zwecke der Evaluation nach Absatz 7 Satz 2 nach Auswahl durch die dort genannten unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen.</p> <p>Die Löschung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich</p>	<p>(7) Bild- und Tonaufzeichnungen nach dieser Vorschrift sind gegen Veränderung gesichert anzufertigen und aufzubewahren. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass an der Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach dieser Vorschrift beteiligte oder von dieser betroffene Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die gespeicherten Bild- und Tonaufzeichnungen weder bearbeiten noch löschen können. Die Bild- und Tonaufzeichnungen werden ab dem Zeitpunkt ihrer Anfertigung einen Monat gespeichert und sind danach unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden</p> <p>1. für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit,</p> <p>2. im Einzelfall, insbesondere auf Verlangen der betroffenen Person, für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen,</p> <p>3. für die Aufklärung eines Sachverhalts durch die Berliner Polizeibeauftragte oder den Berliner Polizeibeauftragten nach § 16 des Gesetzes über den Bürger- und Polizeibeauftragten,</p>	<p>(7) Bild- und Tonaufzeichnungen nach dieser Vorschrift sind verschlüsselt und gegen Veränderung gesichert anzufertigen und aufzubewahren. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass an der Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach dieser Vorschrift beteiligte oder von dieser betroffene Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die gespeicherten Bild- und Tonaufzeichnungen weder bearbeiten noch löschen können. Bild- und Tonaufzeichnungen, die nach Absatz 3 angefertigt wurden, sind besonders zu kennzeichnen. Die Bild- und Tonaufzeichnungen werden ab dem Zeitpunkt ihrer Anfertigung einen Monat gespeichert und sind danach unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden</p> <p>1. für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit,</p> <p>2. im Einzelfall, insbesondere auf Verlangen der betroffenen Person, für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen,</p> <p>3. für die Aufklärung eines Sachverhalts durch die Berliner Polizeibeauftragte oder den Berliner Polizeibeauftragten nach § 16 des Gesetzes über den Bürger- und Polizeibeauftragten,</p>

<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Geltende Fassung</p>	<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Änderungen gemäß Gesetzesantrag Drs. 19/1232</p> <p>Sie sind fett.</p>	<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Zusätzliche Änderungen gemäß Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD</p> <p>Sie sind fett und unterlegt.</p>
<p>für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden; sie ist frühestens nach Abschluss der Datenschutzkontrolle und spätestens nach vierundzwanzig Monaten zu löschen.</p> <p>(5) Die Nutzung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist nur zu den in Absatz 4 Satz 3 genannten Zwecken zulässig. § 42 Absatz 4 bleibt unberührt.</p> <p>(6) Absatz 1 und die Absätze 3 bis 5 gelten für Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend.</p> <p>(7) Diese Regelung tritt mit Ablauf des 1. April 2025 außer Kraft. Die Anwendung und Auswirkungen dieser Vorschrift werden durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige, die vom Senat im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen</p>	<p>4. für die Aufgaben des oder der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gemäß § 11 des Berliner Datenschutzgesetzes oder</p> <p>5. für Zwecke der Evaluation nach Absatz 7 Satz 2 nach Auswahl durch die dort genannten unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen.</p> <p>Die Löschung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden; sie ist frühestens nach Abschluss der Datenschutzkontrolle und spätestens nach 24 Monaten zu löschen.</p> <p>(8) Die Nutzung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist nur zu den in Absatz 7 Satz 3 genannten Zwecken zulässig. § 42 Absatz 4 bleibt unberührt. Die Nutzung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach Satz 1 und 2, die nach Absatz 3 angefertigt wurden, ist nur zulässig, soweit der oder die behördliche Datenschutzbeauftragte zuvor festgestellt hat, dass diese Daten nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind und ihre Nutzung nicht gegen § 18a verstößt. Bild- und Tonaufzeichnungen, deren Nutzung unzulässig ist, sind unverzüglich zu löschen. Absatz 7 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.</p>	<p>4. für die Aufgaben des oder der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gemäß § 11 des Berliner Datenschutzgesetzes oder</p> <p>5. für Zwecke der Evaluation nach Absatz 10 Satz 1 nach Auswahl durch die dort genannten unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen.</p> <p>Die Löschung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden; sie ist frühestens nach Abschluss der Datenschutzkontrolle und spätestens nach 24 Monaten zu löschen.</p> <p>(8) Die Nutzung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist nur zu den in Absatz 7 Satz 3 genannten Zwecken zulässig. § 42 Absatz 4 bleibt unberührt. Die Nutzung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach Satz 1 und 2, die nach Absatz 3 angefertigt wurden, bedarf der vorherigen richterlichen Zustimmung. Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Bei Gefahr im Verzug kann die Zustimmung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt erteilt werden. Die richterliche Bestätigung der Zustimmung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Bild- und Tonaufzeichnungen, deren Nutzung unzulässig ist, sind unverzüglich zu löschen. Absatz 7 Satz 5 und</p>

<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Geltende Fassung</p>	<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Änderungen gemäß Gesetzesantrag Drs. 19/1232</p> <p>Sie sind fett.</p>	<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Zusätzliche Änderungen gemäß Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD</p> <p>Sie sind fett und unterlegt.</p>
<p>Ausschuss des Abgeordnetenhauses bestimmt werden, evaluiert; für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Evaluation gilt § 35 des Berliner Datenschutzgesetzes entsprechend. Der Evaluationsbericht wird dem Abgeordnetenhaus spätestens zwölf Monate vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt vorgelegt.</p>	<p>(9) Die Absätze 1 bis 4 und die Absätze 6 bis 8 gelten für Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend. Die Absätze 1 bis 8 gelten für Dienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Außendienst entsprechend, Absatz 3 mit der Maßgabe, dass eine Datenverarbeitung nicht in Wohnräumen erfolgen darf.</p> <p>(10) Diese Regelung tritt mit Ablauf des 1. April 2025 außer Kraft. Die Anwendung und Auswirkungen dieser Vorschrift werden durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige, die vom Senat im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses bestimmt werden, evaluiert; für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Evaluation gilt § 35 des Berliner Datenschutzgesetzes entsprechend. Der Evaluationsbericht wird dem Abgeordnetenhaus spätestens zwölf Monate vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt vorgelegt.</p>	<p>6 gilt entsprechend.</p> <p>(9) Die Absätze 1 bis 4 und die Absätze 6 bis 8 gelten für Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend. Die Absätze 1 bis 8 gelten für Dienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Außendienst entsprechend, Absatz 3 mit der Maßgabe, dass eine Datenverarbeitung nicht in Wohnräumen erfolgen darf.</p> <p>(10) Diese Regelung tritt mit Ablauf des 1. April 2025 außer Kraft. Die Anwendung und Auswirkungen dieser Vorschrift werden durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige, die vom Senat im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses bestimmt werden, evaluiert; für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Evaluation gilt § 35 des Berliner Datenschutzgesetzes entsprechend. Der Evaluationsbericht wird dem Abgeordnetenhaus spätestens zwölf Monate vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt vorgelegt.</p>
<p>§ 30 Gewahrsam</p> <p>(1) Die Polizei kann eine Person in Gewährsam nehmen, wenn</p> <p>1. das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben unerlässlich ist, insbesondere weil die</p>	<p>§ 30 Gewahrsam</p> <p>(1) Die Polizei kann eine Person in Gewährsam nehmen, wenn</p> <p>1. das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben unerlässlich ist, insbesondere weil die</p>	<p>§ 30 Gewahrsam</p> <p>(1) Die Polizei kann eine Person in Gewährsam nehmen, wenn</p> <p>1. das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben unerlässlich ist, insbesondere weil die</p>

<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Geltende Fassung</p>	<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Änderungen gemäß Gesetzesantrag Drs. 19/1232</p> <p>Sie sind fett.</p>	<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Zusätzliche Änderungen gemäß Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD</p> <p>Sie sind fett und unterlegt.</p>
<p>Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung aus-schließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,</p> <p>2. das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat zu verhindern,</p> <p>3. das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung oder ein Aufenthaltsverbot nach § 29 oder eine Wegweisung oder ein Betretungs-verbot nach § 29a durchzusetzen,</p> <p>4. das unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen, und eine Festnahme oder Vorführung der Person nach den §§ 229, 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist.</p>	<p>Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung aus-schließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,</p> <p>2. das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straf-tat zu verhindern,</p> <p>3. das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung oder ein Aufenthaltsverbot nach § 29 oder eine Wegweisung oder ein Betretungs-verbot nach § 29a durchzusetzen,</p> <p>4. das unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen, und eine Festnahme oder Vorführung der Person nach den §§ 229, 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist.</p> <p>(2) Die Annahme, dass eine Person eine Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung bei-tragen wird, kann sich insbesondere darauf stützen, dass</p> <p>1. die Person die Begehung der Tat angekündigt oder dazu aufgefordert hat,</p> <p>2. bei der Person Waffen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände aufgefunden wer-den, die ersichtlich zur Tatbegehung bestimmt oder</p> <p>3. die Person bereits in der Vergangenheit mehrfach aus vergleichbarem Anlass bei der</p>	<p>Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung aus-schließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,</p> <p>2. das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straf-tat zu verhindern,</p> <p>3. das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung oder ein Aufenthaltsverbot nach § 29 oder eine Wegweisung oder ein Betretungs-verbot nach § 29a durchzusetzen,</p> <p>4. das unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen, und eine Festnahme oder Vorführung der Person nach den §§ 229, 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist.</p> <p>(2) Die Annahme, dass eine Person eine Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung bei-tragen wird, kann sich insbesondere darauf stützen, dass</p> <p>1. die Person die Begehung der Tat angekündigt oder dazu aufgefordert hat,</p> <p>2. bei der Person Waffen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände aufgefunden wer-den, die ersichtlich zur Tatbegehung bestimmt oder</p> <p>3. die Person bereits in der Vergangenheit mehrfach aus vergleichbarem Anlass bei der</p>

<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Geltende Fassung</p>	<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Änderungen gemäß Gesetzesantrag Drs. 19/1232</p> <p>Sie sind fett.</p>	<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Zusätzliche Änderungen gemäß Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD</p> <p>Sie sind fett und unterlegt.</p>
<p>(2) Die Polizei kann Minderjährige, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben, in Gewahrsam nehmen, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.</p> <p>(3) Die Polizei kann eine Person, die aus dem Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheits-strafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt aufhält, in Gewahrsam nehmen und in die Anstalt zurückbringen.</p>	<p>Begehung von Ordnungs-widrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder Straftaten als Störer betroffen worden ist und nach den Umständen eine Wiederholung dieser Verhaltensweise mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.</p> <p>(3) Die Polizei kann Minderjährige, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben, in Gewahrsam nehmen, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.</p> <p>(4) Die Polizei kann eine Person, die aus dem Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheits-strafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt aufhält, in Gewahrsam nehmen und in die Anstalt zurückbringen.</p>	<p>Begehung von Ordnungs-widrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder Straftaten als verantwortliche Person betroffen worden ist und nach den Umständen eine Wiederholung dieser Verhaltensweise mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.</p> <p>(3) Die Polizei kann Minderjährige, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben, in Gewahrsam nehmen, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.</p> <p>(4) Die Polizei kann eine Person, die aus dem Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheits-strafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt aufhält, in Gewahrsam nehmen und in die Anstalt zurückbringen.</p>
<p>Anlage zu § 1 Absatz4 Satz 1 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) (zu § 2 Abs. 4 Satz 1) Nummer 33 Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten</p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten gehören:</p> <p>Aus dem Bereich Inneres:</p> <p>(1)</p>	<p>Anlage zu § 1 Absatz4 Satz 1 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) (zu § 2 Abs. 4 Satz 1) Nummer 33 Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten</p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten gehören:</p> <p>Aus dem Bereich Inneres:</p> <p>(1)</p>	<p>Anlage zu § 1 Absatz4 Satz 1 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) (zu § 2 Abs. 4 Satz 1) Nummer 33 Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten</p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten gehören:</p> <p>Aus dem Bereich Inneres:</p> <p>(1)</p>

<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Geltende Fassung</p>	<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Änderungen gemäß Gesetzesantrag Drs. 19/1232</p> <p>Sie sind fett.</p>	<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Zusätzliche Änderungen gemäß Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD</p> <p>Sie sind fett und unterlegt.</p>
<p>a) die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale elektronische Melderegister nach § 1 Absatz 3 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz,</p> <p>b) die Bereitstellung der Verfahren des automatisierten Abrufs nach den §§ 39 und 49 des Bundesmeldegesetzes,</p> <p>c) die Wahrnehmung der Aufgaben als zentrale Stelle für das Land Berlin im Zusammenhang mit allen Anfragen nach § 38 sowie nach § 49 des Bundesmeldegesetzes (Portalanbieter),</p> <p>d) die Errichtung, Überwachung und Ablehnung von Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 und Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes,</p> <p>e) Datenübermittlungen nach den §§ 33 bis 36, 42 und 43 des Bundesmeldegesetzes und das Erteilen von Melderegisterauskünften nach den §§ 46, 50 Absatz 1 bis 3 und §§ 51, 52 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes; das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten beauftragt die Bezirksämter mit der Wahrnehmung der Aufgaben in den Einzelfällen nach den §§ 34, 35 und 42 des Bundesmeldegesetzes, in denen bei den Bezirksämtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht und kein Fall nach den §§ 51 und 52 des Bundesmeldegesetzes vorliegt,</p> <p>f) die Aufgaben der Wehrrfassungsbehörde nach § 15 des Wehrpflichtgesetzes,</p>	<p>a) die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale elektronische Melderegister nach § 1 Absatz 3 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz,</p> <p>b) die Bereitstellung der Verfahren des automatisierten Abrufs nach den §§ 39 und 49 des Bundesmeldegesetzes,</p> <p>c) die Wahrnehmung der Aufgaben als zentrale Stelle für das Land Berlin im Zusammenhang mit allen Anfragen nach § 38 sowie nach § 49 des Bundesmeldegesetzes (Portalanbieter),</p> <p>d) die Errichtung, Überwachung und Ablehnung von Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 und Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes,</p> <p>e) Datenübermittlungen nach den §§ 33 bis 36, 42 und 43 des Bundesmeldegesetzes und das Erteilen von Melderegisterauskünften nach den §§ 46, 50 Absatz 1 bis 3 und §§ 51, 52 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes; das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten beauftragt die Bezirksämter mit der Wahrnehmung der Aufgaben in den Einzelfällen nach den §§ 34, 35 und 42 des Bundesmeldegesetzes, in denen bei den Bezirksämtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht und kein Fall nach den §§ 51 und 52 des Bundesmeldegesetzes vorliegt,</p> <p>f) die Aufgaben der Wehrrfassungsbehörde nach § 15 des Wehrpflichtgesetzes,</p>	<p>a) die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale elektronische Melderegister nach § 1 Absatz 3 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz,</p> <p>b) die Bereitstellung der Verfahren des automatisierten Abrufs nach den §§ 39 und 49 des Bundesmeldegesetzes,</p> <p>c) die Wahrnehmung der Aufgaben als zentrale Stelle für das Land Berlin im Zusammenhang mit allen Anfragen nach § 38 sowie nach § 49 des Bundesmeldegesetzes (Portalanbieter),</p> <p>d) die Errichtung, Überwachung und Ablehnung von Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 und Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes,</p> <p>e) Datenübermittlungen nach den §§ 33 bis 36, 42 und 43 des Bundesmeldegesetzes und das Erteilen von Melderegisterauskünften nach den §§ 46, 50 Absatz 1 bis 3 und §§ 51, 52 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes; das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten beauftragt die Bezirksämter mit der Wahrnehmung der Aufgaben in den Einzelfällen nach den §§ 34, 35 und 42 des Bundesmeldegesetzes, in denen bei den Bezirksämtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht und kein Fall nach den §§ 51 und 52 des Bundesmeldegesetzes vorliegt,</p> <p>f) die Aufgaben der Wehrrfassungsbehörde nach § 15 des Wehrpflichtgesetzes,</p>

<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Geltende Fassung</p>	<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Änderungen gemäß Gesetzesantrag Drs. 19/1232</p> <p>Sie sind fett.</p>	<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Zusätzliche Änderungen gemäß Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD</p> <p>Sie sind fett und unterlegt.</p>
<p>g) das Erteilen von Meldebescheinigungen nach § 18 des Bundesmeldegesetzes, wenn der Antrag über das Service-Portal Berlin gestellt wurde;</p> <p>(2)</p> <p>a) die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale elektronische Passregister nach § 21 des Passgesetzes,</p> <p>b) die Aufgaben der Passbehörde für in Berlin nicht gemeldete Personen,</p> <p>c) die Versagung und Entziehung von Pässen nach den §§ 7 und 8 des Passgesetzes,</p> <p>d) die Erteilung von Ermächtigungen nach § 19 Absatz 4 des Passgesetzes,</p> <p>e) die Ausstellung von Reisepässen in Fällen von besonderem öffentlichen Interesse,</p> <p>f) Datenübermittlungen aus dem automatisiert geführten Passregister nach § 22 Absatz 2 des Passgesetzes; das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten beauftragt die Bezirksämter mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben in den Einzelfällen, in denen bei den Bezirksämtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht;</p> <p>(3)</p>	<p>g) das Erteilen von Meldebescheinigungen nach § 18 des Bundesmeldegesetzes, wenn der Antrag über das Service-Portal Berlin gestellt wurde;</p> <p>(2)</p> <p>a) die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale elektronische Passregister nach § 21 des Passgesetzes,</p> <p>b) die Aufgaben der Passbehörde für in Berlin nicht gemeldete Personen,</p> <p>c) die Versagung und Entziehung von Pässen nach den §§ 7 und 8 des Passgesetzes,</p> <p>d) die Erteilung von Ermächtigungen nach § 19 Absatz 4 des Passgesetzes,</p> <p>e) die Ausstellung von Reisepässen in Fällen von besonderem öffentlichen Interesse,</p> <p>f) Datenübermittlungen aus dem automatisiert geführten Passregister nach § 22 Absatz 2 des Passgesetzes; das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten beauftragt die Bezirksämter mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben in den Einzelfällen, in denen bei den Bezirksämtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht;</p> <p>(3)</p>	<p>g) das Erteilen von Meldebescheinigungen nach § 18 des Bundesmeldegesetzes, wenn der Antrag über das Service-Portal Berlin gestellt wurde;</p> <p>(2)</p> <p>a) die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale elektronische Passregister nach § 21 des Passgesetzes,</p> <p>b) die Aufgaben der Passbehörde für in Berlin nicht gemeldete Personen,</p> <p>c) die Versagung und Entziehung von Pässen nach den §§ 7 und 8 des Passgesetzes,</p> <p>d) die Erteilung von Ermächtigungen nach § 19 Absatz 4 des Passgesetzes,</p> <p>e) die Ausstellung von Reisepässen in Fällen von besonderem öffentlichen Interesse,</p> <p>f) Datenübermittlungen aus dem automatisiert geführten Passregister nach § 22 Absatz 2 des Passgesetzes; das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten beauftragt die Bezirksämter mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben in den Einzelfällen, in denen bei den Bezirksämtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht;</p> <p>(3)</p>

<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Geltende Fassung</p>	<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Änderungen gemäß Gesetzesantrag Drs. 19/1232</p> <p>Sie sind fett.</p>	<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Zusätzliche Änderungen gemäß Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD</p> <p>Sie sind fett und unterlegt.</p>
<p>a) die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale elektronische Personalausweisregister nach § 23 des Personalausweisgesetzes,</p> <p>b) die Aufgaben der Ausweisbehörde für in Berlin nicht gemeldete Personen,</p> <p>c) Anordnungen von Ausweisbeschränkungen nach § 6 Absatz 7 und § 6a des Personalausweisgesetzes,</p> <p>d) die Ausstellung von Personalausweisen in Fällen von besonderem öffentlichen Interesse,</p> <p>e) die Datenübermittlungen aus dem elektronisch geführten Personalausweisregister nach § 24 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes; das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten beauftragt die Bezirksamter mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe in den Einzelfällen, in denen bei den Bezirksamtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht;</p> <p>(4) die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale eID-Karte-Register nach § 19 des eID-Karte-Gesetzes;</p> <p>(5) die Ordnungsaufgaben bei der Veranstaltung, Vermittlung und Bewerbung von Lotterien, Ausspielungen, Toto, Sportwetten und Pokerspielen, die nicht von den Spielbanken veranstaltet werden, einschließlich der Aufgaben nach dem Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag und nach dem Glücksspielstaatsvertrag, soweit diese dort nicht ausschließlich anderen Behörden zugewiesen und soweit nicht die für Inneres zuständige</p>	<p>a) die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale elektronische Personalausweisregister nach § 23 des Personalausweisgesetzes,</p> <p>b) die Aufgaben der Ausweisbehörde für in Berlin nicht gemeldete Personen,</p> <p>c) Anordnungen von Ausweisbeschränkungen nach § 6 Absatz 7 und § 6a des Personalausweisgesetzes,</p> <p>d) die Ausstellung von Personalausweisen in Fällen von besonderem öffentlichen Interesse,</p> <p>e) die Datenübermittlungen aus dem elektronisch geführten Personalausweisregister nach § 24 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes; das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten beauftragt die Bezirksamter mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe in den Einzelfällen, in denen bei den Bezirksamtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht;</p> <p>(4) die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale eID-Karte-Register nach § 19 des eID-Karte-Gesetzes;</p> <p>(5) die Ordnungsaufgaben bei der Veranstaltung, Vermittlung und Bewerbung von Lotterien, Ausspielungen, Toto, Sportwetten und Pokerspielen, die nicht von den Spielbanken veranstaltet werden, einschließlich der Aufgaben nach dem Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag und nach dem Glücksspielstaatsvertrag, soweit diese dort nicht ausschließlich anderen Behörden zugewiesen und soweit nicht die für Inneres zuständige</p>	<p>a) die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale elektronische Personalausweisregister nach § 23 des Personalausweisgesetzes,</p> <p>b) die Aufgaben der Ausweisbehörde für in Berlin nicht gemeldete Personen,</p> <p>c) Anordnungen von Ausweisbeschränkungen nach § 6 Absatz 7 und § 6a des Personalausweisgesetzes,</p> <p>d) die Ausstellung von Personalausweisen in Fällen von besonderem öffentlichen Interesse,</p> <p>e) die Datenübermittlungen aus dem elektronisch geführten Personalausweisregister nach § 24 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes; das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten beauftragt die Bezirksamter mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe in den Einzelfällen, in denen bei den Bezirksamtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht;</p> <p>(4) die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale eID-Karte-Register nach § 19 des eID-Karte-Gesetzes;</p> <p>(5) die Ordnungsaufgaben bei der Veranstaltung, Vermittlung und Bewerbung von Lotterien, Ausspielungen, Toto, Sportwetten und Pokerspielen, die nicht von den Spielbanken veranstaltet werden, einschließlich der Aufgaben nach dem Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag und nach dem Glücksspielstaatsvertrag, soweit diese dort nicht ausschließlich anderen Behörden zugewiesen und soweit nicht die für Inneres zuständige</p>

<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Geltende Fassung</p>	<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Änderungen gemäß Gesetzesantrag Drs. 19/1232</p> <p>Sie sind fett.</p>	<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Zusätzliche Änderungen gemäß Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD</p> <p>Sie sind fett und unterlegt.</p>
<p>Senatsverwaltung (Nummer 5 Absatz 4) oder die Bezirksämter (Nummer 21 Buchstabe d) zuständig sind, die Ordnungsaufgaben und die Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz gegenüber Veranstaltern und Vermittlern von Glücksspielen, soweit das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten nach der vorstehenden Zuweisung über Aufsichtszuständigkeiten im Bereich des Glücksspielrechts verfügt;</p> <p>(6) die Untersagung der unberechtigten Führung eines Namens oder einer gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung, soweit nicht die für Kulturelle Angelegenheiten (Nummer 7 Absatz 1) oder für Wissenschaft (Nummer 13 Absatz 2) zuständige Senatsverwaltung oder das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32 Absatz 3) zuständig sind;</p> <p>(7) die Ordnungsaufgaben auf dem Gebiet des Rettungsdienstes mit Krankenkraftwagen nach dem Rettungsdienstgesetz.</p> <p>Aus dem Bereich Verkehr:</p> <p>(8)</p> <p>a) die nicht der obersten Landesbehörde vorbehaltenen Aufgaben nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 22b Absatz 1) zuständig sind, einschließlich der Wahrnehmung des Weisungsrechts entsprechend</p>	<p>Senatsverwaltung (Nummer 5 Absatz 4) oder die Bezirksämter (Nummer 21 Buchstabe d) zuständig sind, die Ordnungsaufgaben und die Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz gegenüber Veranstaltern und Vermittlern von Glücksspielen, soweit das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten nach der vorstehenden Zuweisung über Aufsichtszuständigkeiten im Bereich des Glücksspielrechts verfügt;</p> <p>(6) die Untersagung der unberechtigten Führung eines Namens oder einer gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung, soweit nicht die für Kulturelle Angelegenheiten (Nummer 7 Absatz 1) oder für Wissenschaft (Nummer 13 Absatz 2) zuständige Senatsverwaltung oder das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32 Absatz 3) zuständig sind;</p> <p>(7) die Ordnungsaufgaben auf dem Gebiet des Rettungsdienstes mit Krankenkraftwagen nach dem Rettungsdienstgesetz.</p> <p>Aus dem Bereich Verkehr:</p> <p>(8)</p> <p>a) die nicht der obersten Landesbehörde vorbehaltenen Aufgaben nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 22b Absatz 1) zuständig sind, einschließlich der Wahrnehmung des Weisungsrechts entsprechend</p>	<p>Senatsverwaltung (Nummer 5 Absatz 4) oder die Bezirksämter (Nummer 21 Buchstabe d) zuständig sind, die Ordnungsaufgaben und die Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz gegenüber Veranstaltern und Vermittlern von Glücksspielen, soweit das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten nach der vorstehenden Zuweisung über Aufsichtszuständigkeiten im Bereich des Glücksspielrechts verfügt;</p> <p>(6) die Untersagung der unberechtigten Führung eines Namens oder einer gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung, soweit nicht die für Kulturelle Angelegenheiten (Nummer 7 Absatz 1) oder für Wissenschaft (Nummer 13 Absatz 2) zuständige Senatsverwaltung oder das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32 Absatz 3) zuständig sind;</p> <p>(7) die Ordnungsaufgaben auf dem Gebiet des Rettungsdienstes mit Krankenkraftwagen nach dem Rettungsdienstgesetz.</p> <p>Aus dem Bereich Verkehr:</p> <p>(8)</p> <p>a) die nicht der obersten Landesbehörde vorbehaltenen Aufgaben nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 22b Absatz 1) zuständig sind, einschließlich der Wahrnehmung des Weisungsrechts entsprechend</p>

<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Geltende Fassung</p>	<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Änderungen gemäß Gesetzesantrag Drs. 19/1232</p> <p>Sie sind fett.</p>	<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Zusätzliche Änderungen gemäß Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD</p> <p>Sie sind fett und unterlegt.</p>
<p>§ 46 Absatz 1 Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,</p> <p>b) die Aufgaben nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 1a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, nach § 47 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, der Anerkennung und Aufsicht über Hersteller, Importeure, Kraftfahrzeugwerkstätten, Schulungsstätten und Schulungen sowie die Aufsicht über das Anerkennungsverfahren, über die Durchführung der Abgasuntersuchungen und der Schulungen nach den Anlagen VIIIc, XVII, XVIIa, XVIIIc und XVIIIId der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Genehmigungsbehörde nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge,</p> <p>c) die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde und der Fahrerlaubnisbehörde nach § 73 der Fahrerlaubnis-Verordnung, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 22b Absatz 2) zuständig sind, einschließlich der Wahrnehmung des Weisungsrechts,</p> <p>d) die Aufgaben der sperrenden Behörde nach § 43 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,</p> <p>e) die Führung der Fahrzeugregister nach § 32 Absatz 1 Nummer 4 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 31 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,</p>	<p>§ 46 Absatz 1 Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,</p> <p>b) die Aufgaben nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 1a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, nach § 47 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, der Anerkennung und Aufsicht über Hersteller, Importeure, Kraftfahrzeugwerkstätten, Schulungsstätten und Schulungen sowie die Aufsicht über das Anerkennungsverfahren, über die Durchführung der Abgasuntersuchungen und der Schulungen nach den Anlagen VIIIc, XVII, XVIIa, XVIIIc und XVIIIId der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Genehmigungsbehörde nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge,</p> <p>c) die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde und der Fahrerlaubnisbehörde nach § 73 der Fahrerlaubnis-Verordnung, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 22b Absatz 2) zuständig sind, einschließlich der Wahrnehmung des Weisungsrechts,</p> <p>d) die Aufgaben der sperrenden Behörde nach § 43 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,</p> <p>e) die Führung der Fahrzeugregister nach § 32 Absatz 1 Nummer 4 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 31 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,</p>	<p>§ 46 Absatz 1 Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,</p> <p>b) die Aufgaben nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 1a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, nach § 47 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, der Anerkennung und Aufsicht über Hersteller, Importeure, Kraftfahrzeugwerkstätten, Schulungsstätten und Schulungen sowie die Aufsicht über das Anerkennungsverfahren, über die Durchführung der Abgasuntersuchungen und der Schulungen nach den Anlagen VIIIc, XVII, XVIIa, XVIIIc und XVIIIId der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Genehmigungsbehörde nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge,</p> <p>c) die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde und der Fahrerlaubnisbehörde nach § 73 der Fahrerlaubnis-Verordnung, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 22b Absatz 2) zuständig sind, einschließlich der Wahrnehmung des Weisungsrechts,</p> <p>d) die Aufgaben der sperrenden Behörde nach § 43 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,</p> <p>e) die Führung der Fahrzeugregister nach § 32 Absatz 1 Nummer 4 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 31 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,</p>

<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Geltende Fassung</p>	<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Änderungen gemäß Gesetzesantrag Drs. 19/1232</p> <p>Sie sind fett.</p>	<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Zusätzliche Änderungen gemäß Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD</p> <p>Sie sind fett und unterlegt.</p>
<p>f) die Datenübermittlungen nach § 28 Absatz 5 und den §§ 59 und 64 des Straßenverkehrsgesetzes,</p> <p>g) die Maßnahmen nach § 7 der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße,</p> <p>h) die Bearbeitung von Anträgen und die Ausgabe von Fahrer-, Werkstatt- und Unternehmenskarten nach § 4a des Fahrpersonalgesetzes,</p> <p>i) die Anerkennung, der Widerruf der Anerkennung und die Überwachung von Ausbildungsstätten nach § 7 Absatz 2 bis 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes sowie die Erteilung der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 4 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung,</p> <p>j) die Ausgabe der Carsharingplaketten gemäß § 39 Absatz 11 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung;</p> <p>(9) die Aufgaben der höheren und unteren Verwaltungsbehörde</p> <p>a) nach dem Fahrlehrergesetz,</p> <p>b) nach dem Güterkraftverkehrsgesetz,</p>	<p>f) die Datenübermittlungen nach § 28 Absatz 5 und den §§ 59 und 64 des Straßenverkehrsgesetzes,</p> <p>g) die Maßnahmen nach § 7 der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße,</p> <p>h) die Bearbeitung von Anträgen und die Ausgabe von Fahrer-, Werkstatt- und Unternehmenskarten nach § 4a des Fahrpersonalgesetzes,</p> <p>i) die Anerkennung, der Widerruf der Anerkennung und die Überwachung von Ausbildungsstätten nach § 7 Absatz 2 bis 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes sowie die Erteilung der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 4 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung,</p> <p>j) die Ausgabe der Carsharingplaketten gemäß § 39 Absatz 11 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung;</p> <p>k) die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Absatz 1 Nummer 4a der Straßenverkehrsordnung für Beschäftigte mit ungünstigen Einsatz- und Arbeitszeiten der Polizei Berlin, der Berliner Feuerwehr und der Berliner Justiz.</p> <p>(9) die Aufgaben der höheren und unteren Verwaltungsbehörde</p> <p>a) nach dem Fahrlehrergesetz,</p> <p>b) nach dem Güterkraftverkehrsgesetz,</p>	<p>f) die Datenübermittlungen nach § 28 Absatz 5 und den §§ 59 und 64 des Straßenverkehrsgesetzes,</p> <p>g) die Maßnahmen nach § 7 der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße,</p> <p>h) die Bearbeitung von Anträgen und die Ausgabe von Fahrer-, Werkstatt- und Unternehmenskarten nach § 4a des Fahrpersonalgesetzes,</p> <p>i) die Anerkennung, der Widerruf der Anerkennung und die Überwachung von Ausbildungsstätten nach § 7 Absatz 2 bis 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes sowie die Erteilung der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 4 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung,</p> <p>j) die Ausgabe der Carsharingplaketten gemäß § 39 Absatz 11 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung,</p> <p>k) die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Absatz 1 Nummer 4a der Straßenverkehrsordnung für Beschäftigte mit ungünstigen Einsatz- und Arbeitszeiten der Polizei Berlin, der Berliner Feuerwehr und der Berliner Justiz.</p> <p>(9) die Aufgaben der höheren und unteren Verwaltungsbehörde</p> <p>a) nach dem Fahrlehrergesetz,</p> <p>b) nach dem Güterkraftverkehrsgesetz,</p>

<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Geltende Fassung</p>	<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Änderungen gemäß Gesetzesantrag Drs. 19/1232</p> <p>Sie sind fett.</p>	<p>Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120)</p> <p>Zusätzliche Änderungen gemäß Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD</p> <p>Sie sind fett und unterlegt.</p>
<p>c) nach dem Verkehrssicherstellungsgesetz,</p> <p>d) nach dem Bundesleistungsgesetz,</p> <p>e) nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz sowie dem Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,</p> <p>f) nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container,</p> <p>g) nach dem Übereinkommen über internationale Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsbedingungen, die für diese Beförderung zu verwenden sind;</p> <p>(10) der Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der europäischen und internationalen Vorschriften über die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme der Aufgaben im Zusammenhang mit Straßenbahnen, der Genehmigung für Tarife und Beförderungsbedingungen für den ÖPNV sowie der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen.</p>	<p>c) nach dem Verkehrssicherstellungsgesetz,</p> <p>d) nach dem Bundesleistungsgesetz,</p> <p>e) nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz sowie dem Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,</p> <p>f) nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container,</p> <p>g) nach dem Übereinkommen über internationale Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsbedingungen, die für diese Beförderung zu verwenden sind;</p> <p>(10) der Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der europäischen und internationalen Vorschriften über die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme der Aufgaben im Zusammenhang mit Straßenbahnen, der Genehmigung für Tarife und Beförderungsbedingungen für den ÖPNV sowie der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen.</p>	<p>c) nach dem Verkehrssicherstellungsgesetz,</p> <p>d) nach dem Bundesleistungsgesetz,</p> <p>e) nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz sowie dem Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,</p> <p>f) nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container,</p> <p>g) nach dem Übereinkommen über internationale Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsbedingungen, die für diese Beförderung zu verwenden sind;</p> <p>(10) der Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der europäischen und internationalen Vorschriften über die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme der Aufgaben im Zusammenhang mit Straßenbahnen, der Genehmigung für Tarife und Beförderungsbedingungen für den ÖPNV sowie der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen.</p>

Synopse UZwG

<p>Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318)</p> <p>Geltende Fassung</p>	<p>Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318)</p> <p>Änderungen gemäß Gesetzesantrag Drs. 19-1232</p> <p>Sie sind fett.</p>	<p>Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318)</p> <p>Zusätzliche Änderungen gemäß Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD</p> <p>Sie sind fett und unterlegt.</p>
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und durch Waffen.</p> <p>(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.</p> <p>(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Reiz- und Betäubungsmittel, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Wasserwerfer und technische Sperren sowie zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe (Sprengmittel).</p> <p>(4) Waffen sind dienstlich zugelassene Schusswaffen (Pistolen, Revolver, Gewehre, Maschinenpistolen) und Hieb- und Stoßwaffen (Schlagstöcke).</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und durch Waffen.</p> <p>(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.</p> <p>(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Reiz- und Betäubungsmittel, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Wasserwerfer und technische Sperren sowie zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe (Sprengmittel).</p> <p>(4) Waffen sind dienstlich zugelassene Schusswaffen (Pistolen, Revolver, Gewehre, Maschinenpistolen), Hieb- und Stoßwaffen (Schlagstöcke) und Distanzelektroimpulsgeräte.</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und durch Waffen.</p> <p>(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.</p> <p>(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Reiz- und Betäubungsmittel, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Wasserwerfer und technische Sperren sowie zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe (Sprengmittel).</p> <p>(4) Waffen sind dienstlich zugelassene Schusswaffen (Pistolen, Revolver, Gewehre, Maschinenpistolen), Hieb- und Stoßwaffen (Schlagstöcke) und Distanzelektroimpulsgeräte.</p>
	<p>§ 19a Distanzelektroimpulsgeräte</p> <p>(1) Distanzelektroimpulsgeräte dürfen nur gebraucht werden,</p>	<p>§ 19a Distanzelektroimpulsgeräte</p> <p>(1) Distanzelektroimpulsgeräte dürfen nur gebraucht werden,</p>

<p>Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318)</p> <p>Geltende Fassung</p>	<p>Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318)</p> <p>Änderungen gemäß Gesetzesantrag Drs. 19-1232</p> <p>Sie sind fett.</p>	<p>Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318)</p> <p>Zusätzliche Änderungen gemäß Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD</p> <p>Sie sind fett und unterlegt.</p>
	<p>1. wenn dadurch ein zulässiger Gebrauch</p> <p>a) von Schusswaffen oder</p> <p>b) von Hiebwaffen, bei dem eine erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigung zu besorgen ist, vermieden werden kann oder</p> <p>2. wenn dies zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Selbsttötung oder erheblichen Selbstbeschädigung der betroffenen Person erforderlich ist.</p> <p>(2) Distanzelektroimpulsgeräte dürfen nicht gebraucht werden</p> <p>1. gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind, erkennbar Schwangere und Personen mit bekannten oder dem äußeren Anschein nach vorhandenen Vorerkrankungen des Herzkreislaufsystems, sofern der Gebrauch des Distanzelektroimpulsgerätes nicht zur Abwehr einer von der betroffenen Person ausgehenden gegenwärtigen Lebensgefahr erforderlich ist,</p> <p>2. in sonstigen Fällen, in denen nach Würdigung des Einzelfalls ihr Gebrauch eine unverhältnismäßige Gefährdung von Leib oder Leben von Personen verursachen würde.</p>	<p>1. wenn dadurch ein zulässiger Gebrauch</p> <p>a) von Schusswaffen oder</p> <p>b) von Hiebwaffen, bei dem eine erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigung zu besorgen ist, vermieden werden kann oder</p> <p>2. wenn dies zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Selbsttötung oder erheblichen Selbstbeschädigung der betroffenen Person erforderlich ist.</p> <p>(2) Distanzelektroimpulsgeräte dürfen nicht gebraucht werden</p> <p>1. gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind, erkennbar Schwangere und Personen mit bekannten oder dem äußeren Anschein nach vorhandenen Vorerkrankungen des Herzkreislaufsystems, sofern der Gebrauch des Distanzelektroimpulsgerätes nicht zur Abwehr einer von der betroffenen Person ausgehenden gegenwärtigen Lebensgefahr erforderlich ist, oder</p> <p>2. in sonstigen Fällen, in denen nach Würdigung des Einzelfalls ihr Gebrauch eine unverhältnismäßige Gefährdung von Leib oder Leben von Personen verursachen würde.</p>

<p>Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318)</p> <p>Geltende Fassung</p>	<p>Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318)</p> <p>Änderungen gemäß Gesetzesantrag Drs. 19-1232</p> <p>Sie sind fett.</p>	<p>Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318)</p> <p>Zusätzliche Änderungen gemäß Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD</p> <p>Sie sind fett und unterlegt.</p>
	<p>(3) Der Gebrauch von Distanzelektroimpulsgeräten ist anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände es nicht zulassen, insbesondere wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.</p>	<p>(3) Der Gebrauch von Distanzelektroimpulsgeräten ist anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände es nicht zulassen, insbesondere wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.</p>

Synopse Ordnungsdienstverordnung

<p>Ordnungsdienstverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 14)</p> <p>Geltende Fassung</p>	<p>Ordnungsdienstverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 14)</p> <p>Änderungen gemäß Gesetzesantrag Drs. 19-1232</p> <p>Sie sind fett.</p>	<p>Ordnungsdienstverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 14)</p> <p>Zusätzliche Änderungen gemäß Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD</p> <p>Sie sind fett und unterlegt.</p>
<p>§ 1 Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte im Parkraumüberwachungsdienst der bezirklichen Ordnungsämter</p> <p>(1) Die Dienstkräfte im Parkraumüberwachungsdienst der bezirklichen Ordnungsämter überwachen den ruhenden Straßenverkehr in den Parkraumbewirtschaftungsgebieten, verfolgen die dort</p>	<p>§ 1 Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte im Parkraumüberwachungsdienst der bezirklichen Ordnungsämter</p> <p>(1) Die Dienstkräfte im Parkraumüberwachungsdienst der bezirklichen Ordnungsämter überwachen den ruhenden Straßenverkehr in den Parkraumbewirtschaftungsgebieten, verfolgen die dort</p>	<p>§ 1 Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte im Parkraumüberwachungsdienst der bezirklichen Ordnungsämter</p> <p>(1) Die Dienstkräfte im Parkraumüberwachungsdienst der bezirklichen Ordnungsämter überwachen den ruhenden Straßenverkehr in den Parkraumbewirtschaftungsgebieten, verfolgen die dort</p>

<p>Ordnungsdienstverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 14)</p> <p>Geltende Fassung</p>	<p>Ordnungsdienstverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 14)</p> <p>Änderungen gemäß Gesetzesantrag Drs. 19-1232</p> <p>Sie sind fett.</p>	<p>Ordnungsdienstverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 14)</p> <p>Zusätzliche Änderungen gemäß Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD</p> <p>Sie sind fett und unterlegt.</p>
<p>feststellbaren Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes und können diese durch Verwarnungen ahnden oder die Weiterbearbeitung durch die hierfür zuständige Stelle veranlassen.</p> <p>(2) Soweit zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich, dürfen sie folgende Befugnisse ausüben:</p> <p>1. auf Grund des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes:</p> <p>a) § 18, Datenerhebungen,</p> <p>b) § 42, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,</p> <p>c) § 44, Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs;</p> <p>2. auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:</p> <p>a) § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 163 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung, Datenerhebungen,</p> <p>b) § 49c in Verbindung mit § 483 Abs. 1 und § 485 der Strafprozessordnung, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,</p>	<p>feststellbaren Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes und können diese durch Verwarnungen ahnden oder die Weiterbearbeitung durch die hierfür zuständige Stelle veranlassen.</p> <p>(2) Soweit zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich, dürfen sie folgende Befugnisse ausüben:</p> <p>1. auf Grund des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes:</p> <p>a) § 18, Datenerhebungen,</p> <p>b) § 24c, Datenerhebung zum Schutz von bestimmten Dienstkräften oder Dritten,</p> <p>c) § 42, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,</p> <p>d) § 44, Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs;</p> <p>2. auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:</p> <p>a) § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 163 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung, Datenerhebungen,</p> <p>b) § 49c in Verbindung mit § 483 Abs. 1 und § 485 der Strafprozessordnung, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,</p>	<p>feststellbaren Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes und können diese durch Verwarnungen ahnden oder die Weiterbearbeitung durch die hierfür zuständige Stelle veranlassen.</p> <p>(2) Soweit zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich, dürfen sie folgende Befugnisse ausüben:</p> <p>1. auf Grund des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes:</p> <p>a) § 18, Datenerhebungen,</p> <p>b) § 24c, Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und zum Schutz von Dritten,</p> <p>c) § 42, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,</p> <p>d) § 44, Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs;</p> <p>2. auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:</p> <p>a) § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 163 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung, Datenerhebungen,</p> <p>b) § 49c in Verbindung mit § 483 Abs. 1 und § 485 der Strafprozessordnung, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,</p>

<p>Ordnungsdienstverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 14)</p> <p>Geltende Fassung</p>	<p>Ordnungsdienstverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 14)</p> <p>Änderungen gemäß Gesetzesantrag Drs. 19-1232</p> <p>Sie sind fett.</p>	<p>Ordnungsdienstverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 14)</p> <p>Zusätzliche Änderungen gemäß Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD</p> <p>Sie sind fett und unterlegt.</p>
<p>c) § 49c in Verbindung mit § 487 Abs. 1 der Strafprozessordnung, Datenübermittlung.</p>	<p>c) § 49c in Verbindung mit § 487 Abs. 1 der Strafprozessordnung, Datenübermittlung.</p>	<p>c) § 49c in Verbindung mit § 487 Abs. 1 der Strafprozessordnung, Datenübermittlung.</p>
<p>§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter</p> <p>(1) Die Dienstkräfte im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter überwachen den ruhenden Straßenverkehr, verfolgen die dort feststellbaren Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes und können diese durch Verwarnungen ahnden oder die Weiterbearbeitung durch die hierfür zuständige Stelle veranlassen und ergreifen die gebotenen Gefahrenabwehrmaßnahmen.</p> <p>(2) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist, dürfen sie die folgenden Befugnisse ausüben:</p> <p>1. auf Grund des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes:</p> <p>a) § 15, Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme, b) § 17, Allgemeine Befugnisse, c) § 18, Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen, d) § 21, Identitätsfeststellung,</p>	<p>§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter</p> <p>(1) Die Dienstkräfte im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter überwachen den ruhenden Straßenverkehr, verfolgen die dort feststellbaren Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes und können diese durch Verwarnungen ahnden oder die Weiterbearbeitung durch die hierfür zuständige Stelle veranlassen und ergreifen die gebotenen Gefahrenabwehrmaßnahmen.</p> <p>(2) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist, dürfen sie die folgenden Befugnisse ausüben:</p> <p>1. auf Grund des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes:</p> <p>a) § 15, Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme, b) § 17, Allgemeine Befugnisse, c) § 18, Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen, d) § 21, Identitätsfeststellung,</p>	<p>§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter</p> <p>(1) Die Dienstkräfte im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter überwachen den ruhenden Straßenverkehr, verfolgen die dort feststellbaren Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes und können diese durch Verwarnungen ahnden oder die Weiterbearbeitung durch die hierfür zuständige Stelle veranlassen und ergreifen die gebotenen Gefahrenabwehrmaßnahmen.</p> <p>(2) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist, dürfen sie die folgenden Befugnisse ausüben:</p> <p>1. auf Grund des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes:</p> <p>a) § 15, Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme, b) § 17, Allgemeine Befugnisse, c) § 18, Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen, d) § 21, Identitätsfeststellung,</p>

<p>Ordnungsdienstverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 14)</p> <p>Geltende Fassung</p>	<p>Ordnungsdienstverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 14)</p> <p>Änderungen gemäß Gesetzesantrag Drs. 19-1232</p> <p>Sie sind fett.</p>	<p>Ordnungsdienstverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 14)</p> <p>Zusätzliche Änderungen gemäß Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD</p> <p>Sie sind fett und unterlegt.</p>
<p>e) § 22, Prüfung von Berechtigungsscheinen,</p> <p>f) § 29, Platzverweisung,</p> <p>g) § 34, Durchsuchung von Personen,</p> <p>h) § 35, Durchsuchung von Sachen,</p> <p>i) § 37a Absatz 1 und 2, Umsetzung von Fahrzeugen,</p> <p>j) § 38, Sicherstellung von Sachen,</p> <p>k) § 42, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,</p> <p>l) § 44, Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs;</p> <p>2. auf Grund des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes:</p> <p>a) § 10, Ausübung der Ersatzvornahme,</p> <p>b) § 12, Ausübung des unmittelbaren Zwanges gegen Sachen;</p> <p>3. auf Grund des § 32 des Strafgesetzbuches und des § 227 des Bürgerlichen Gesetzbuches:</p>	<p>e) § 22, Prüfung von Berechtigungsscheinen,</p> <p>f) § 24c, Datenerhebung zum Schutz von bestimmten Dienstkräften oder Dritten,</p> <p>g) § 29, Platzverweisung,</p> <p>h) § 34, Durchsuchung von Personen,</p> <p>i) § 35, Durchsuchung von Sachen,</p> <p>j) § 37a Absatz 1 und 2, Umsetzung von Fahrzeugen,</p> <p>k) § 38, Sicherstellung von Sachen,</p> <p>l) § 42, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,</p> <p>m) § 44, Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs;</p> <p>2. auf Grund des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes:</p> <p>a) § 10, Ausübung der Ersatzvornahme,</p> <p>b) § 12, Ausübung des unmittelbaren Zwanges gegen Sachen;</p> <p>3. auf Grund des § 32 des Strafgesetzbuches und des § 227 des Bürgerlichen Gesetzbuches:</p>	<p>e) § 22, Prüfung von Berechtigungsscheinen,</p> <p>f) § 24c, Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und zum Schutz von Dritten,</p> <p>g) § 29, Platzverweisung,</p> <p>h) § 34, Durchsuchung von Personen,</p> <p>i) § 35, Durchsuchung von Sachen,</p> <p>j) § 37a Absatz 1 und 2, Umsetzung von Fahrzeugen,</p> <p>k) § 38, Sicherstellung von Sachen,</p> <p>l) § 42, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,</p> <p>m) § 44, Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs;</p> <p>2. auf Grund des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes:</p> <p>a) § 10, Ausübung der Ersatzvornahme,</p> <p>b) § 12, Ausübung des unmittelbaren Zwanges gegen Sachen;</p> <p>3. auf Grund des § 32 des Strafgesetzbuches und des § 227 des Bürgerlichen Gesetzbuches:</p>

<p>Ordnungsdiensteverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 14)</p> <p>Geltende Fassung</p>	<p>Ordnungsdiensteverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 14)</p> <p>Änderungen gemäß Gesetzesantrag Drs. 19-1232</p> <p>Sie sind fett.</p>	<p>Ordnungsdiensteverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 14)</p> <p>Zusätzliche Änderungen gemäß Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD</p> <p>Sie sind fett und unterlegt.</p>
<p>Gebrauch von Reizstoffen zur Notwehr und Nothilfe;</p> <p>4. auf Grund der Strafprozessordnung:</p> <p>§ 127 Abs. 1 Satz 1, vorläufige Festnahme;</p> <p>5. auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:</p> <p>a) § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 163 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung, Datenerhebungen,</p> <p>b) § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 163 b Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz der Strafprozessordnung, Feststellung der Identität, soweit sie zur Erteilung von Verwarnungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ermächtigt sind (§ 56),</p> <p>c) § 49c in Verbindung mit § 483 Abs. 1 und § 485 der Strafprozessordnung, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,</p> <p>d) § 49c in Verbindung mit § 487 Abs. 1 der Strafprozessordnung, Datenübermittlung.</p> <p>(3) Die Bezirksämter können Dienstkräften im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter zusätzlich auch Aufgaben des allgemeinen Ordnungsdienstes nach § 3 Abs. 1 übertragen. In diesem Fall gelten für die Wahrnehmung der Aufgaben des allgemeinen Ordnungsdienstes die Regelungen des § 3.</p>	<p>Gebrauch von Reizstoffen zur Notwehr und Nothilfe;</p> <p>4. auf Grund der Strafprozessordnung:</p> <p>§ 127 Abs. 1 Satz 1, vorläufige Festnahme;</p> <p>5. auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:</p> <p>a) § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 163 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung, Datenerhebungen,</p> <p>b) § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 163 b Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz der Strafprozessordnung, Feststellung der Identität, soweit sie zur Erteilung von Verwarnungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ermächtigt sind (§ 56),</p> <p>c) § 49c in Verbindung mit § 483 Abs. 1 und § 485 der Strafprozessordnung, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,</p> <p>d) § 49c in Verbindung mit § 487 Abs. 1 der Strafprozessordnung, Datenübermittlung.</p> <p>(3) Die Bezirksämter können Dienstkräften im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter zusätzlich auch Aufgaben des allgemeinen Ordnungsdienstes nach § 3 Abs. 1 übertragen. In diesem Fall gelten für die Wahrnehmung der Aufgaben des allgemeinen Ordnungsdienstes die Regelungen des § 3.</p>	<p>Gebrauch von Reizstoffen zur Notwehr und Nothilfe;</p> <p>4. auf Grund der Strafprozessordnung:</p> <p>§ 127 Abs. 1 Satz 1, vorläufige Festnahme;</p> <p>5. auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:</p> <p>a) § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 163 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung, Datenerhebungen,</p> <p>b) § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 163 b Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz der Strafprozessordnung, Feststellung der Identität, soweit sie zur Erteilung von Verwarnungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ermächtigt sind (§ 56),</p> <p>c) § 49c in Verbindung mit § 483 Abs. 1 und § 485 der Strafprozessordnung, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,</p> <p>d) § 49c in Verbindung mit § 487 Abs. 1 der Strafprozessordnung, Datenübermittlung.</p> <p>(3) Die Bezirksämter können Dienstkräften im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter zusätzlich auch Aufgaben des allgemeinen Ordnungsdienstes nach § 3 Abs. 1 übertragen. In diesem Fall gelten für die Wahrnehmung der Aufgaben des allgemeinen Ordnungsdienstes die Regelungen des § 3.</p>

<p>Ordnungsdienstverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 14)</p> <p>Geltende Fassung</p>	<p>Ordnungsdienstverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 14)</p> <p>Änderungen gemäß Gesetzesantrag Drs. 19-1232</p> <p>Sie sind fett.</p>	<p>Ordnungsdienstverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 14)</p> <p>Zusätzliche Änderungen gemäß Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD</p> <p>Sie sind fett und unterlegt.</p>
<p>§ 3 Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter</p> <p>(1) Die Dienstkräfte im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter überwachen insbesondere die Einhaltung der bei der Nutzung der Straßen und öffentlichen Einrichtungen des Landes Berlin sowie in Bezug auf Haus- und Nachbarschaftslärm geltenden rechtlichen Bestimmungen, soweit die Bezirksämter hierfür zuständig sind, mit Ausnahme der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG für den Bereich des ruhenden Verkehrs. Sie stellen Verstöße gegen die entsprechenden Vorschriften fest, verfolgen sich daraus ergebende Ordnungswidrigkeiten und können diese durch Verwarnungen ahnden oder die Weiterbearbeitung durch die hierfür zuständige Stelle veranlassen und ergreifen die gebotenen Gefahrenabwehrmaßnahmen.</p> <p>(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben dürfen sie folgende Befugnisse ausüben, soweit in besonderen ordnungsrechtlichen Vorschriften die Befugnisse nicht abschließend geregelt sind:</p> <p>1. auf Grund des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes:</p> <p>a) § 15, Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme,</p>	<p>§ 3 Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter</p> <p>(1) Die Dienstkräfte im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter überwachen insbesondere die Einhaltung der bei der Nutzung der Straßen und öffentlichen Einrichtungen des Landes Berlin sowie in Bezug auf Haus- und Nachbarschaftslärm geltenden rechtlichen Bestimmungen, soweit die Bezirksämter hierfür zuständig sind, mit Ausnahme der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG für den Bereich des ruhenden Verkehrs. Sie stellen Verstöße gegen die entsprechenden Vorschriften fest, verfolgen sich daraus ergebende Ordnungswidrigkeiten und können diese durch Verwarnungen ahnden oder die Weiterbearbeitung durch die hierfür zuständige Stelle veranlassen und ergreifen die gebotenen Gefahrenabwehrmaßnahmen.</p> <p>(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben dürfen sie folgende Befugnisse ausüben, soweit in besonderen ordnungsrechtlichen Vorschriften die Befugnisse nicht abschließend geregelt sind:</p> <p>1. auf Grund des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes:</p> <p>a) § 15, Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme,</p>	<p>§ 3 Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter</p> <p>(1) Die Dienstkräfte im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter überwachen insbesondere die Einhaltung der bei der Nutzung der Straßen und öffentlichen Einrichtungen des Landes Berlin sowie in Bezug auf Haus- und Nachbarschaftslärm geltenden rechtlichen Bestimmungen, soweit die Bezirksämter hierfür zuständig sind, mit Ausnahme der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG für den Bereich des ruhenden Verkehrs. Sie stellen Verstöße gegen die entsprechenden Vorschriften fest, verfolgen sich daraus ergebende Ordnungswidrigkeiten und können diese durch Verwarnungen ahnden oder die Weiterbearbeitung durch die hierfür zuständige Stelle veranlassen und ergreifen die gebotenen Gefahrenabwehrmaßnahmen.</p> <p>(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben dürfen sie folgende Befugnisse ausüben, soweit in besonderen ordnungsrechtlichen Vorschriften die Befugnisse nicht abschließend geregelt sind:</p> <p>1. auf Grund des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes:</p> <p>a) § 15, Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme,</p>

<p>Ordnungsdienstverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 14)</p> <p>Geltende Fassung</p>	<p>Ordnungsdienstverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 14)</p> <p>Änderungen gemäß Gesetzesantrag Drs. 19-1232</p> <p>Sie sind fett.</p>	<p>Ordnungsdienstverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 14)</p> <p>Zusätzliche Änderungen gemäß Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD</p> <p>Sie sind fett und unterlegt.</p>
<p>b) § 17, Allgemeine Befugnisse, c) § 18, Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen, d) § 21, Identitätsfeststellung, e) § 22, Prüfung von Berechtigungsscheinen, f) § 29, Platzverweisung, g) § 34, Durchsuchung von Personen, h) § 35, Durchsuchung von Sachen, i) § 36 Absatz 5, Betreten von Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen sowie anderen Räumen und Grundstücken, die öffentlich zugänglich sind, j) § 38, Sicherstellung von Sachen, k) § 42, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung, l) § 44, Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs; 2. auf Grund des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes:</p>	<p>b) § 17, Allgemeine Befugnisse, c) § 18, Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen, d) § 21, Identitätsfeststellung, e) § 22, Prüfung von Berechtigungsscheinen, f) § 24c, Datenerhebung zum Schutz von bestimmten Dienstkräften oder Dritten, g) § 29, Platzverweisung, h) § 34, Durchsuchung von Personen, i) § 35, Durchsuchung von Sachen, j) § 36 Absatz 5, Betreten von Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen sowie anderen Räumen und Grundstücken, die öffentlich zugänglich sind, k) § 38, Sicherstellung von Sachen, l) § 42, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung, m) § 44, Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs; 2. auf Grund des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes:</p>	<p>b) § 17, Allgemeine Befugnisse, c) § 18, Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen, d) § 21, Identitätsfeststellung, e) § 22, Prüfung von Berechtigungsscheinen, f) § 24c, Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und zum Schutz von Dritten, g) § 29, Platzverweisung, h) § 34, Durchsuchung von Personen, i) § 35, Durchsuchung von Sachen, j) § 36 Absatz 5, Betreten von Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen sowie anderen Räumen und Grundstücken, die öffentlich zugänglich sind, k) § 38, Sicherstellung von Sachen, l) § 42, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung, m) § 44, Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs; 2. auf Grund des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes:</p>

<p>Ordnungsdienstverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 14)</p> <p>Geltende Fassung</p>	<p>Ordnungsdienstverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 14)</p> <p>Änderungen gemäß Gesetzesantrag Drs. 19-1232</p> <p>Sie sind fett.</p>	<p>Ordnungsdienstverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 14)</p> <p>Zusätzliche Änderungen gemäß Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD</p> <p>Sie sind fett und unterlegt.</p>
<p>a) § 10, Ausübung der Ersatzvornahme,</p> <p>b) § 12, Ausübung des unmittelbaren Zwanges gegen Personen durch körperliche Gewalt und gegen Sachen;</p> <p>3. auf Grund des § 32 des Strafgesetzbuches und des § 227 des Bürgerlichen Gesetzbuches:</p> <p>Gebrauch von Reizstoffen und Schlagstöcken zur Notwehr und Nothilfe;</p> <p>4. auf Grund der Strafprozessordnung:</p> <p>§ 127 Abs. 1 Satz 1, vorläufige Festnahme;</p> <p>5. auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:</p> <p>a) § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 163 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung, Datenerhebungen,</p> <p>b) § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 163 b Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz und Satz 2 der Strafprozessordnung, Feststellung der Identität, Festhalten zur Identitätsfeststellung, soweit sie zur Erteilung von Verwarnungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ermächtigt sind (§ 56),</p> <p>c) § 49 c in Verbindung mit § 483 Abs. 1 und § 485 der Strafprozessordnung, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,</p>	<p>a) § 10, Ausübung der Ersatzvornahme,</p> <p>b) § 12, Ausübung des unmittelbaren Zwanges gegen Personen durch körperliche Gewalt und gegen Sachen;</p> <p>3. auf Grund des § 32 des Strafgesetzbuches und des § 227 des Bürgerlichen Gesetzbuches:</p> <p>Gebrauch von Reizstoffen und Schlagstöcken zur Notwehr und Nothilfe;</p> <p>4. auf Grund der Strafprozessordnung:</p> <p>§ 127 Abs. 1 Satz 1, vorläufige Festnahme;</p> <p>5. auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:</p> <p>a) § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 163 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung, Datenerhebungen,</p> <p>b) § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 163 b Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz und Satz 2 der Strafprozessordnung, Feststellung der Identität, Festhalten zur Identitätsfeststellung, soweit sie zur Erteilung von Verwarnungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ermächtigt sind (§ 56),</p> <p>c) § 49 c in Verbindung mit § 483 Abs. 1 und § 485 der Strafprozessordnung, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,</p>	<p>a) § 10, Ausübung der Ersatzvornahme,</p> <p>b) § 12, Ausübung des unmittelbaren Zwanges gegen Personen durch körperliche Gewalt und gegen Sachen;</p> <p>3. auf Grund des § 32 des Strafgesetzbuches und des § 227 des Bürgerlichen Gesetzbuches:</p> <p>Gebrauch von Reizstoffen und Schlagstöcken zur Notwehr und Nothilfe;</p> <p>4. auf Grund der Strafprozessordnung:</p> <p>§ 127 Abs. 1 Satz 1, vorläufige Festnahme;</p> <p>5. auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:</p> <p>a) § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 163 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung, Datenerhebungen,</p> <p>b) § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 163 b Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz und Satz 2 der Strafprozessordnung, Feststellung der Identität, Festhalten zur Identitätsfeststellung, soweit sie zur Erteilung von Verwarnungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ermächtigt sind (§ 56),</p> <p>c) § 49 c in Verbindung mit § 483 Abs. 1 und § 485 der Strafprozessordnung, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,</p>

<p>Ordnungsdiensteverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 14)</p> <p>Geltende Fassung</p>	<p>Ordnungsdiensteverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 14)</p> <p>Änderungen gemäß Gesetzesantrag Drs. 19-1232</p> <p>Sie sind fett.</p>	<p>Ordnungsdiensteverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 14)</p> <p>Zusätzliche Änderungen gemäß Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD</p> <p>Sie sind fett und unterlegt.</p>
<p>d) § 49c in Verbindung mit § 487 Abs. 1 der Strafprozessordnung, Datenübermittlung.</p> <p>(3) Im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter tätigen Dienstkräften können von den Bezirksamtern zusätzlich auch Aufgaben des Verkehrsüberwachungsdienstes nach § 2 Abs. 1 übertragen werden. In diesem Fall gelten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Verkehrsüberwachungsdienstes die Regelungen des § 2.</p>	<p>d) § 49c in Verbindung mit § 487 Abs. 1 der Strafprozessordnung, Datenübermittlung.</p> <p>(3) Im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter tätigen Dienstkräften können von den Bezirksamtern zusätzlich auch Aufgaben des Verkehrsüberwachungsdienstes nach § 2 Abs. 1 übertragen werden. In diesem Fall gelten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Verkehrsüberwachungsdienstes die Regelungen des § 2.</p>	<p>d) § 49c in Verbindung mit § 487 Abs. 1 der Strafprozessordnung, Datenübermittlung.</p> <p>(3) Im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter tätigen Dienstkräften können von den Bezirksamtern zusätzlich auch Aufgaben des Verkehrsüberwachungsdienstes nach § 2 Abs. 1 übertragen werden. In diesem Fall gelten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Verkehrsüberwachungsdienstes die Regelungen des § 2.</p>